

Geschäftszahlen:

BMA: 2021-0.120.731

BMDW: 2021-0.118.639

BMF: 2021-0.120.701

48/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Verlängerung der Corona-Kurzarbeit bis Ende Juni 2021

Die Corona-Kurzarbeit hat im Jahr 2020 1,2 Millionen Arbeitsverhältnisse und damit ebenso viele Einkommen und Karrieren gesichert. Mit derzeit rund 6,1 Milliarden Euro ist sie das Kriseninstrument mit dem größten Auszahlungsvolumen. Damit ist das österreichische Modell auch im internationalen Vergleich das großzügigste Gesamtpaket für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Kurzarbeit ist während einer Phase von weitgehenden wirtschaftlichen Einschränkungen unbestritten das wirksamste Instrument, um die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt einzudämmen. Obwohl im 2. Quartal mit einer erheblichen Verbesserung der allgemeinen gesundheitlichen und damit wirtschaftlichen Lage zu rechnen ist, kann noch nicht von einer uneingeschränkten Wirtschaftstätigkeit ausgegangen werden. Daher soll die Corona-Kurzarbeit bis Ende Juni 2021 verlängert werden. Darüber besteht Konsens zwischen der Bundesregierung und den Sozialpartnern. Konkret bedeutet dies für die Phase 4 von April bis Juni 2021:

- Nettoersatzrate von 80 bis 90 Prozent.
- Ersatz der Differenz zwischen dem Entgelt für geleistete Arbeit und den Kosten für die Nettoersatzrate nach dem bisherigen Berechnungssystem aus dem Bundesbudget (UG 20).
- Mindestarbeitszeit von 30 Prozent: Diese soll im Einzelfall unterschritten werden können.
- Bestätigung über die wirtschaftliche Notwendigkeit und die Umsatzentwicklung durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater/eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer/eine Bilanzbuchhalterin bzw. einen Bilanzbuchhalter.
- Förderung von Weiterbildungszeiten während der Kurzarbeit:
 - Zusätzlich zu den Ausfallstunden fördert das AMS Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 60 Prozent.

- Intensivierung der Beratung der Betriebe zu Qualifizierungsmöglichkeiten seitens AMS und Sozialpartner.
- Wie bisher können geringfügige Erhöhungen der Bemessungsgrundlage von maximal 5 Prozent berücksichtigt werden (für KV-Erhöhungen, Trinkgeldersatz und Ähnliches).

Gleichzeitig wird festgehalten, dass nach der Phase 4 ein schrittweiser Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit erfolgen wird. Ab Juli 2021 wird es somit – abhängig von der allgemeinen gesundheitlichen Lage und der Situation am Arbeitsmarkt – ein adaptiertes Angebot zur Erhaltung bestehender Jobs geben. Damit soll sich die Dynamik am Arbeitsmarkt in einer Zeit des erwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs wieder normalisieren.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

16. Februar 2021

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister